

Zurückverweisungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Johannes Hawlik und Dkfm. Hilde Schilling, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24. Juni 1985, betreffend die 3. Sozialhilfegesetznovelle.

Die vorliegende 3. Sozialhilfegesetznovelle beinhaltet einschneidende Verschlechterungen für Flüchtlinge und Asylwerber. Des weiteren ist der § 9 Abs. 1 in der vorliegenden Fassung nach Meinung der ÖVP-Abgeordneten nicht exekutierbar.

In Berlin wurden mit dem sogenannten "Berliner-Modell", das ein Angebot von gemeinnütziger Arbeit, die sonst nicht geleistet wird, für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger vorsieht, beste Erfahrungen gemacht. In der Zeit von Juli 1983 bis März 1984 wurden 12.380 arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger in Berlin aufgefordert, gemeinnützige Arbeiten im Ausmaß von höchstens 40 Stunden pro Monat (á DM 3,-- zusätzlich zur Sozialhilfe) zu leisten; 8.958 Betroffene haben diese Arbeiten geleistet, 724 Sozialhilfeempfänger wurde die Sozialhilfe gekürzt, 383 wurde sie versagt und 357 haben sie nicht mehr in Anspruch genommen. Die Aufwendungen für die geleistete gemeinnützige Arbeit wurden durch die Einsparungen an Sozialhilfe getragen.

Des weiteren ist in einer Sozialhilfegesetznovelle zu regeln, daß Mütter nicht nur bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes, sondern analog der Bundesregelung betreffend die Sondernotstandshilfe bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes Sozialhilfe beziehen können.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 der Wiener Stadtverfassung und § 36 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Zurückverweisungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

"Der vorliegende Entwurf des Gesetzes, in dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (3. Sozialhilfegesetznovelle) ist an die Landesregierung zurückzuverweisen.

Der vorliegende Entwurf soll dabei in folgenden Punkten inhaltlich abgeändert werden:

- o Für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger ist die Regelung des sogenannten "Berliner Modells" einzuführen.
- o Für Mütter ist eine Erweiterung der Sozialhilfe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes vorzusehen.
- o Auf die in der 3. Sozialhilfegesetznovelle vorgeschlagenen Änderung für Flüchtlinge soll verzichtet werden."

*[Handwritten signatures and notes at the bottom of the page, including names like "Hawlik", "Schilling", and "Faller".]*